

»... bin von meiner Truppe weg und habe gedacht, ich will nach Hause«

Johann Kuso (1923-1990)

Der aus Steinbrunn (Burgenland) stammende Flugzeugmechaniker Johann Kuso verließ im April 1943 seine Einheit, die zu dieser Zeit auf dem Truppenübungsplatz »Kleine Karpathen« (heute Záhorie/Solwakei) bei Malacky stationiert war. Nach seiner Ergreifung, nur gut zwei Tage später, gab er in einer Vernehmung an, aus Furcht vor Bestrafung wegen eines Wachvergehens geflohen zu sein; er hatte außerdem seine Waffe unbeaufsichtigt abgestellt und sie zuvor nicht vorschriftsgemäß gereinigt. Kuso sah sich offenbar unter Druck und fühlte sich bei der Truppe nicht wohl. Sein Kompanieführer bescheinigte ihm grundsätzlich, bei seiner Einheit »ohne Interesse am Dienst« aufgetreten zu sein.

Das Militärstrafgesetzbuch definierte eine Abwesenheit von bis zu drei Tagen als »unerlaubte Entfernung« von der Truppe; dafür wurden in der Regel kürzere Gefängnisstrafen verhängt. Die Abwesenheit Johann Kusos wertete das Gericht der Division 177 jedoch als Fahnenflucht, also eine vorsätzliche und auf Dauer angelegte Entfernung. Denn der junge Soldat hatte freimütig bekannt, dass er seiner Truppe endgültig den Rücken kehren und sich stattdessen zurück an seine Arbeitsstelle als Flugzeugmechaniker begeben wollte.

Oberstabsrichter Dr. Bauer verhängte am 5. Mai 1943 eine zweijährige Zuchthausstrafe gegen Johann Kuso – dabei stand auf Fahnenflucht grundsätzlich die Todesstrafe. Strafmildernd für ihn hatte sich die kurze Dauer der Ausbildung (er war erst Ende Februar 1943 eingedrückt) sowie die geringe Zeit der Abwesenheit ausgewirkt. Eine Zuchthausstrafe bedeutete dennoch, dass die Verurteilten aus der Wehrmacht ausgestoßen und der zivilen Justiz übergeben wurden. Zumeist erfolgte die Internierung in den berüchtigten Emslandlagern, im Nordwesten des »Großdeutschen« Reiches, wo die Häftlinge unter KZ-ähnlichen Bedingungen härteste Zwangsarbeit leisten mussten.

Anders als viele seiner Leidensgenossen konnte Johann Kuso die Haft überleben. Knapp acht Jahre nach Kriegsende, im Dezember 1952 stellte er bei der Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt einen Antrag auf Haftentschädigung. Er gab an, zunächst über ein Jahr in den Straflagern

Esterwegen und Bögermoor inhaftiert gewesen und später über das Wehrmachtgefängnis Torgau zur so genannten Bewährungstruppe 500, einer Strafeinheit, kommandiert worden zu sein. Nahe der tschechischen Stadt Brunn kam er im Mai 1945 in sowjetische Kriegsgefangenschaft und wurde im Herbst des Jahres nach Hause entlassen. Dort war er zunächst Hilfsarbeiter, betrieb anschließend eine Trafik und zog später nach Wien.

Als einer von wenigen bekannten Fällen gelang es Johann Kuso, als politisch Verfolgter im Sinne des § 1 Opferfürsorgegesetzes (von 1947) anerkannt zu werden. Denn von Wehrmachtgerichten verhängte Urteile (etwa wegen Desertion oder Ungehorsams) galten in der Regel nicht als politische Verfolgung. Was die zuständigen Stellen zur Rehabilitierung veranlasste, geht aus der Akte nicht hervor. Über ähnliche Entschädigungsfälle in Deutschland ist bekannt, dass Parteimitgliedschaften dafür eine Rolle spielen konnten. Johann Kuso war vermutlich nach Kriegsende in die SPÖ eingetreten. Er starb am 13. März 1990 in Wien.

Aufstellung der Dokumente

Johann Kuso (1923-1990)

1. Vernehmungsbericht vom 20. April 1943. Johann Kuso gab zu, dass er sich dauerhaft von seiner Truppe entfernen wollte. Inwiefern ihm bei den Vernehmungen Gewalt angedroht oder diese auch angewendet wurde, geht aus den überlieferten Quellen nicht hervor.

Quelle: Österreichisches Staatsarchiv/Archiv der Republik

2. Feldurteil gegen Johann Kuso vom 30. April 1943 (Auszug). Das Gericht verurteilte den Angeklagten trotz angeblicher Fahnenflucht zu der relativ kurzen Haftstrafe von vier Jahren Zuchthaus (zwei Blätter).

Quelle: Österreichisches Staatsarchiv/Archiv der Republik

3. Strafgefangenenlager Esterwegen, undatiert. Nach Verkündung des Urteils überstellte die Wehrmachtjustiz Johann Kuso in das Straflager im nordwestdeutschen Emsland. Die »Sträflinge« wurden dort vor allem wegen »Fahnenflucht« oder »Wehrkraftzersetzung« verwahrt. Die Haftbedingungen waren geprägt von mörderischer Arbeit bei der Trockenlegung des Moors, unzureichender Ernährung und Bekleidung sowie Demütigungen und exzessiver Gewalt seitens der Wachmannschaften.

Quelle: Dokumentations- und Informationszentrum (DIZ) Emslandlager, Papenburg

4. Gnadennachweisung, ohne Datum. Im Mai 1944 hatte Kusos Schwester für ihren Bruder einen Antrag auf »Strafaufschub zwecks Bewährung« gestellt. Dieser wurde im August 1944 zunächst noch abgelehnt. Die Beurteilung Kusos als »primitiver Mensch« sagt vor allem etwas über das Menschenbild aus, das sich die Wehrmachtsführung von den »Sträflingen« machte.

Quelle: Österreichisches Staatsarchiv/Archiv der Republik

5. Meldung über die weitere Strafvollstreckung, 1. November 1944. Nach rund eineinhalb Jahren in den Moorlagern im Emsland erhielt Johann Kuso schließlich die Möglichkeit, sich durch »besondere Tapferkeit vor dem Feind« zu bewähren. Je schwieriger die militärische Lage für die Wehrmacht wurde, desto mehr ließ die deutsche Armee Lager, Zuchthäuser und sogar

Konzentrationslager nach Männern durchkämmen, die noch für einen Fronteinsatz verwendet werden konnten.

Quelle: Österreichisches Staatsarchiv/Archiv der Republik

6. Auszug aus einer Verlustliste der 2. Kompanie des Bataillons 550 »zur besonderen Verwendung«, März bis Mai 1942 (zwei Blätter): Die Aufstellung verdeutlicht die enormen Verluste der sogenannten Bewährungstruppe im Zweiten Weltkrieg. Alle im Dokument aufgeführten Soldaten starben am 22. März 1942, als das Bataillon an einem Tag die Hälfte seiner »Gefechtsstärke« verlor. Für die Nationalsozialisten handelte es sich lediglich um »Menschenmaterial«. Johann Kuso hatte als »Bewährungsmann« mehr Glück und überlebte seinen Einsatz bei Kriegsende.

Quelle: Deutsche Dienststelle (WASt), Berlin

7. Mitteilung des Gendarmeriepostens Neufeld an die Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt, 6. März 1953. Im Dezember 1952 beantragte Johann Kuso Opferfürsorge für die zwei Jahre, die er in Straflagern und bei der Bewährungstruppe 500 zubringen musste. In seiner Heimatgemeinde genoss er offenbar einen guten Ruf.

Quelle: Burgenländisches Landesarchiv (BLA), Landesregierungsarchiv, Abteilung VIII, Opferfürsorge, VIII-2273-1956

8. Bescheid der Burgenländischen Landesregierung, 13. Juli 1956. Anders als den meisten nach wehrmachtgerichtlichen Urteilen inhaftierten Soldaten, gelang es Johann Kuso, einen Anspruch auf Opferfürsorge durchzusetzen. Seine unerlaubte Entfernung von der Truppe galt damit als Einsatz »für ein freies und demokratisches Österreich«. Damit waren die Landesbehörden der Gesetzeslage auf Bundesebene mehr als 50 Jahre voraus: Erst im Oktober 2009 erkannte der Nationalrat die Deserteure, »Wehrkraftzersetzer«, sogenannte Kriegsverräter und andere Verfolgte der NS-Militärjustiz als Opfer des Nationalsozialismus an.

Quelle: Burgenländisches Landesarchiv (BLA), Landesregierungsarchiv, Abteilung VIII, Opferfürsorge, VIII-2273-1956

V e r n e h m u n g .

Auf Befehl der Kompanie erscheint der Panzerschütze Johann Kuso und sagt, mit dem Gegenstand der Vernehmung vertraut gemacht und Wahrheit ermahnt, folgendes aus:

Person: Ich heiße Johann Kuso, geboren am 24. 11. 1922 in Stinkenbrunn Kr. Eisenstadt. Dienst Eintritt: 25. 2. 1943.

Sache: Ich stand am 14. 4. 1943 auf Posten und wurde vom Offz. v. Wochendienst kontrolliert. Ich gab meinen Karabiner aus der Hand, worauf ich vom Offz. v. Wochendienst gemeldet wurde. Am 16. 4. 1943 war ich von der Kompanie wieder zur Wache eingeteilt. Um mich der Wache zu entziehen verließ ich um 17.30 Uhr das Lager in Richtung NW, in der Absicht, mich von der Truppe zu entfernen und in meinem Heimatgebiet Arbeit zu suchen. Gegen 22.00 Uhr erreichte ich das Dorf St. Georgen bei Preßburg und übernachtete in meiner Weinhütte, außerhalb des genannten Ortes, in der Annahme, man könnte mich in der Ortschaft festnehmen. In der Weinhütte befand sich ein alter Zivilrock den ich an mich nahm. Am nächsten Morgen sprach ich in einem benachbarten Haus eine Frau an und bat sie um Essen. Sie verabreichte mir Brot und Suppe. Im weiteren Verlauf des Gespräches erzählte ich ihr, von wo ich komme und wer ich sei: Die Frau gab mir den Rat, sofort zur Truppe zurückzukehren. Die Nacht vom 17. zum 18. April verbrachte ich bei dieser Frau. Am nächsten Morgen um 9.00 Uhr ging ich weiter um die Grenze zu erreichen. Gegen 18.00 Uhr kam ich zu einem Gasthaus in der Nähe einer Försterei (Fasanenwald, westl. Stupava). Hier ließ ich mir von 2 Mädchen Wurst und Brot holen. Nach dem Abendessen wollte ich im Gasthaus schlafen. Ich wurde, da man mich nicht verstehen konnte, nach der Försterei verwiesen. Gegen 20.30 Uhr wurde ich dortselbst vom Feldgendarmarieposten Stupava auf die Anzeige des Försters festgenommen und nach Malacky gebracht. Bis Montag, den 19. 4. 1943 11 Uhr wurde ich auf der Bahn festgehalten und anschließend nach St. Pölten gebracht, wo ich um 21.15 Uhr eintraf und vom Offz. Möslein (1./Pz.-Ers.-u.-Ausb.-Abt.-33) abgeholt wurde. Um 21.45 Uhr wurde ich in die Arrestzelle des Wachlokals der Pz.-Ers.-u.-Ausb.-Abt.-33 zur Untersuchungshaft eingeliefert.

Geschlossen:

v.g.u.

Kuso Johann

Panzerschütze.

Gund

Oberleutnant.

der Division Nr.177

I Nr. 363 19 43

Urteil mit Gründen abgelehnt vom OAGN.
Dr. Bauer
am 5.5.1943 *G. H. Bauer*
Justiz-ober-inspektor
Mit den Gründen und den richterlichen
Unterschriften zu den Akten gebracht
am 5/5. 43 *G. H. Bauer*
Justiz-ober-inspektor
Rechtskräftig geworden am 6.5. 1943
den 1. Mai 1943
H. Bauer
Justiz-ober-inspektor

Feldurteil
Im Namen des Deutschen Volkes!

In der Strafsache gegen den Pz.Schzt.Johann Kuso
1./Pz.Ers.u.Ausb.Abt.33, St.Pölten
geb. am 24.11. 19 22 in Stinkenbrunn
wegen Fahnenflucht
hat das am 30.4. 19 43 in Wien VI., Loquaiplatz 9
zusammengesetzte Feld- Kriegsgericht, an dem teilgenommen haben

als Richter:
Kriegsgerichtsrat Dr. Bauer als Verhandlungsleiter,
Beisitzer: Maj. Thoma, Verw.Tr.Ers.Abt.3
Gefr. Schmidt, Gren.Ers.Batl.II/134

als Vertreter der Anklage:
Kriegsgerichtsrat Dr.v.Winiwarter

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:
~~Seemanns- und Handelskammer~~ Gefr. Sequard-Base als Prot.Führer
allg.verpfl.
für Recht erkannt:
Der Angeklagte wird wegen Fahnenflucht zu
4 (vier) Jahren Zuchthaus
verurteilt und für wehrunwürdig erklärt.

Gründe

G r ü n d e :

Der Angeklagte ist 20 Jahre alt, von Beruf Flugzeugmechaniker, weder Mitglied der Partei, noch einer ihrer Gliederungen und am 25.2.1943 eingetücht. Er wird als unkameradschaftlich und ohne Interesse am Dienst beschrieben. Er ist gerichtlich wegen Diebstahls mit 8 Tagen Arrest vorbestraft, kv und befindet sich seit 18.4.1943 in Haft.

Auf Grund des Tatberichtes, der Meldung des Gendarmeriepostens Stupava und des Geständnisses des Angeklagten hat das Gericht folgendes festgestellt:

Am Abend des 16.4.1943 verliess der Angeklagte unter Hinterlassung seiner sämtlichen Militärpapiere, Waffen und Ausrüstungsgegenstände, nur mit einem Pullover, einer Militärhose und Stiefeln bekleidet, seine Truppe, welche sich zu der Zeit auf dem Truppenübungsplatz "Kleine Karpathen" in der Slowakei befand und wanderte zu Fuss gegen die Deutsche Reichs-grenze. Die erste Nacht verbrachte er in einer Weinhütte bei St. Georgen, wo er einen alten Zivilrock fand, den er anzog. Obwohl ihm tags darauf von einer Frau dringend geraten wurde, wieder zur Truppe zurückzukehren, setzte er doch seine Wanderung an die Grenze fort und wurde dort am Abend des 18.4. von der Gendarmerie festgenommen, ohne sich dagegen zur Wehr zu setzen.

Der Angeklagte ist geständig, die Truppe in der Absicht verlassen zu haben, in seinem Heimatsgebiet Arbeit zu suchen, wobei er sich keine Gedanken über die Dauer seiner Abwesenheit von der Truppe und darüber gemacht haben will, ob er zu derselben noch einmal zurückkehren werde. Er behauptet, die Tat aus Angst vor Strafe begangen zu haben, weil er einige Tage vorher bei der Wache beanständet wurde. Diese Einlassung erschien dem Gerichte, nachdem der Angeklagte wegen seiner Wachverfehlung weder bestraft worden war, noch eine Strafe zu erwarten hatte, unglaublich. Er hat sich vielmehr nach der Überzeugung des Gerichtes von der Truppe entfernt, weil er keine Lust zum Militärdienst hatte, wie sich aus seiner Beurteilung ergibt. Dass sich der Angeklagte in der Absicht entfernte, zur Truppe nicht mehr zurückzukehren, ergibt sich nicht nur aus der eigenen Einlassung desselben, sondern auch aus dem Umstand, dass er seine ganze militärische Ausrüstung samt den Militärpapieren zurückgelassen, hingegen seine Privatsachen mitgenommen und sogar seine Schwester veranlasst hat, seine in St. Pölten zurückgebliebenen Zivilsachen nach Hause zu bringen. Der Angeklagte war daher wegen Fahnenflucht gemäss § 59 MStGB. zu verurteilen.

leseteursdenkmal.at - Geschichten bewegen - Biografische Skizzen zu Verfolgten der NS-Militär



chichten bewegen - Biografische Skizzen

Oberkommando des Heeres

Der Chef der Heeresjustiz

Gn V. Nr. 274/44 Ag HR Wes (IV b/2)

O. U., den 1. November 1944.

Betr.: Strafsache gegen Johann
K u s o

Bezug: Urteil des _____ -Gerichts
der _____ Division Nr. 177
vom 30.4.43 St. L. Nr. I 363/43



1. ~~Der Verurteilte wird der Geheimen Staatspolizei zum Arbeitseinsatz überwiesen.~~
~~Der Verurteilte wird zum weiteren Strafvollzug der Zuchthauskompanie einer Feldstraf-~~
~~gefangenenabteilung überwiesen.~~
Dem Verurteilten wird Strafaussetzung zur Feindbewährung in der Bewährungs-Truppe bewilligt.
Ist er für diese nicht tauglich, ist er in der Bewährungs-Bau-Truppe einzusetzen.

Wenden!

2. Gnadenachweisung

(Ergänzungsblatt)

Sachbearbeiter: ~~Kriegsgerichtsrat Dr. Buddemeier~~

Kriegsgerichtsrat Dr. Buddemeier

K u s o

Johann

ehem. Pz. Schütze

24.11.1922

(Name)

(Vorname)

(Dienstgrad)

(Geb. Tag)

Besuchsteller und Datum des Besuchs:

Schwester d. Verurteilten, Anna K u s o v. 27.5.44

Bl. 16 GnH.

Ziel des Besuchs (Gründe in Stichworten, bei wiederholten Besuchen sind die früheren Entscheidungen aufzuführen):

Antrag: Wiederverleihung der Wehrwürdigkeit u. Strafaufschub zwecks Bewährung

Gründe: Der Verurteilte will sich bewähren.

Früh. Gesuch am 26.11.42 durch Chef H Rüst u. BdF abgelehnt - Bl. 15 GnH.

Lage der Strafvollstreckung (nur Änderungen eintragen):

Lagervollzug seit 15.7.43

Strafort: Strafgefangenenlager VII Esterwegen

Nachstrafen seit der letzten Gnadenvorlage:

keine

Äußerung der Dienststellen (Stichworte, eingehende Begründung siehe Gnadenheft):

Ablehnend: Der Vorsteher des Strafgefangenenlagers VII - 16.6.44 -:

Bl. 18 GnH.

Einwandfrei geführt - fleißiger u. williger Arbeiter - primitiver Mensch, der wenig Ansprüche stellt - bisheriger Strafvollzug nicht ohne Eindruck, jedoch fehlen noch Einsicht und Reue - aus sicherheitslichen Gründen weiterer Strafvollzug - Gnadenbeweis wird nicht befürwortet - k.v.Jnf.

Bl. 22 GnH. Oberst Habermayer als Vertr. i. Kdo. -:

Der bisherige Strafvollzug hat noch nicht genügend auf den Verurteilten eingewirkt. Da auch seine militärische Führung nur genügend bewertet war, ist das Gesuch noch verfrüht.

Nr.	Ort und Tag des Verlustes	Dienst- grad	Kompanie u/so.	Vorname	Familiennamen und Erkennungsmarke	Geburts-		
						tag	ort	kreis
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1.	Kamenka 7.	<i>Handlung</i> Oblt.	2.Kp.	Ernst	23-2173/42 Staunau 11./I.R.6 3	28.11.	<i>Weddubahn</i> Weddubahn	<i>Kammos</i> (Kammos)
✓ 2.	"	Schütz.	"	Leo	Willkomm Stab I.E.B. 172 Inf.N.155	22. 11. 12	D o r t m u n d	
✓ 3.	"	Gefr.	"	Richard	Landsmann 2./Art.I.E.Abt. Klaus 225/ 423	4. 11. 11	Wedding=	Norder= dithmar= schen
4.	"	Schütz.	"	Otto	2./I.E.B.500 76 Ers.St. <i>115-14539/42</i> Friedrich Härtel	1. 11. 14	Halle/ Saale	
✓ 5.	"	"	"	Willi	Schulze I.E.B.500 78 Ers.St.	18. 9. 13	Werbige	Jüterbog
✓ 6.	"	"	"	Anton	Pollmeier Pl.E.Batl.253 849	4. 3. 10.	Ahlen/W. Beckum	
✓ 7.	"	Uffz.	"	Edgar	Blume 3./I.R.376 43	28. 2. 10	H a m b u r g	
✓ 8.	"	Schütz.	"	Bruno	Maier 2./I.E.B.500 87 Ers.St.	20. 11. 20	Dorns=	Jüterbog
✓ 9.	"	"	"	Daniel	Häffmann 2./Fl.Ausbild Regt.33/329	21. 6. 20	Beusel	Bonn
10.	"	"	"	Rolf	<i>23-4630/42</i> Schultz 5./N.E.A.20 522	18. 6. 13	B r e m e n	
✓ 11.	"	OBegr.	"	Heinrich	Müller 3./Inf.Batl. 500/ 7	8. 3. 13.	Oldenburg/Oldenbg.	
✓ 12.	"	Osch.	"	Jakob	Kuhnen 3./I.E.B.483	7. 4. 08.	Kreuz=	Els.Lothr. wald

* Abkürzungen: A. - Kopf, h. Hals, Br. - Brust, Ba. Bauch, H. - Rücken, L.A. linker Arm (I.G. = Infanteriegeschütz, G.B. =

** Geheime Verträge nach Durchsichtungen und Berichtigungen durch Hauptmann Gumbel infolge feindlicher Einwirkung, durch Durchsichtungen u/so

Gefallen	Verwundet** (Körperstelle und Waffe*)		Vermisst		Gestorben außerhalb der Lazarett- behandlung infolge von				Abgegeben an welche Behörde (Krankenhaus weshalb)?	Bemerkung (z. B. Grablage oder bei 14 vermutlich übergelaufen)
	schwer	leicht	Ge- fangen	sonstige	Verwun- dung	Krank- heit	Unfall	Selbst- mord		
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
22.3. 42										Friedhof
Ba.										Beljaſjevo
22.3. 42	23a-16750/43									
22.3. 42	23a-16751/43									
22.3. 42										
22.3. 42	23a-16752/43									Grablage Beljaſje vo
22.3. 42	23a-16753/43									- " -
22.3. 42	23a-16754/43									
22.3. 42	23a-16755/43									
22.3. 42	23a-16756/43									
22.3. 42										
22.3. 42	23a-16757/43									
22.3. 42	23a-16758/43									

Handgranatenechlung, Gs.D. Kampfstoffvergiftung, A.G. = Artilleriegraben

13. Juli 1956

Zl.:VIII-2273/12-1956

K u s o Johann, geb. 24.11.1922,
whft.: Stinkenbrunn Nr.169,
Opferfürsorge.

Zur S.

Von...

Vor Auf. zur...

Rückeingeln.

Abgeleitet

K

17. Juli 1956 *M. H. H.*

18.7

3

2

Pl

B e s c h e i d.

Rückschein

K u s o Johann, geb. am 24.11.1922 in Stinkenbrunn, wohnhaft in Stinkenbrunn Nr.169, österr. Staatsangehöriger, hat am 23.12.1952 bei der Bezirkshauptmannschaft in Eisenstadt einen Antrag auf Ausstellung einer Amtsbescheinigung nach dem Opferfürsorgengesetz 1947 eingebracht.

Dem Ansuchen des Antragstellers wird gem. § 3, Abs.3, des Opferfürsorgengesetzes 1947, BGBl. Nr.183, in der geltenden Fassung, F o l g e gegeben. Bei Kuso treffen die Voraussetzungen des § 1, Abs.1, lit e) des OFG/1947 zu und er erhält eine entsprechende Amtsbescheinigung ausgestellt.

B e g r ü n d u n g:

Der Antragsteller gibt in seinem Ansuchen an, daß er am 18.4.1943 aus politischen Gründen fahnenflüchtig und nach seiner Festnahme am 30.4.1943 vom Kriegsgericht in Wien zu vier Jahren Zuchthaus und Wehrunwürdigkeit verurteilt wurde. Anschließend sei er in verschiedenen Gefängnissen in Wien inhaftiert gewesen, von dort in das Wehrmachtskonzentrationslager Berger-Moor bei Osnabrück überstellt und anschließend im Lager VII in Esterwegen bei Osnabrück bis zum Kriegsende angehalten worden.

Die gepflogenen Erhebungen haben ergeben, daß die Angaben des Antragstellers zutreffen. Kuso hat durch seine Haft eine Schädigung im Sinne des § 1, Abs.1, lit.e) des OFG/1947 erlitten, weshalb seinem Ansuchen Folge zu geben war.

Gegen diesen Bescheid steht die binnen zwei Wochen nach Zustellung beim Amte der Landesregierung in Eisenstadt schriftlich oder telegraphisch einzubringende begründete Berufung offen.

./.